



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

COMPLIANCE SEMINAR BASISMODUL PRODUKTHAFTUNGSRECHT

RECHTSANWALT MAG. MAXIMILIAN HOFMANINGER
RECHTSANWALTSANWÄRTERIN MAG. VANESSA RERICHA

Linz, am 31.01.2024

HP



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

INHALTSVERZEICHNIS

I. Compliance	3
II. Haftungsgrundlagen	8
III. Produkthaftungsgesetz (PHG)	11
IV. Gewährleistung	42
V. Produktsicherheitsgesetz	45
VI. Compliance-Umsetzung	55

HP

2

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

I. COMPLIANCE

HP

3

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

1.1. WARUM COMPLIANCE (1)

- Jeder, der Produkte herstellt, verkauft oder in Verkehr bringt, hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch diese Produkte kein Schaden verursacht wird
- Produkte stellen die Schnittstelle zu den Kunden sowie der breiten Öffentlichkeit dar

HP

4

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



1.1. WARUM COMPLIANCE (2)

- Fehler hängen mit dem Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit zusammen
- Compliance-Maßnahmen sollen jedenfalls ergriffen und eingehalten werden



1.1. WARUM COMPLIANCE (3)

- Risiken fehlender Compliance:
 - Haftung / Ersatzpflicht für Personenschäden und Sachschäden
 - Reputationsverlust
 - gerichtlich strafbare Handlung (fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung)



1.1. WARUM COMPLIANCE (4)

- Nichteinhaltung von produktspezifischen Gesetzen und Verordnungen kann auch zu Verwaltungsstrafen führen
 - Eintritt eines tatsächlichen Schadens ist unerheblich
 - zB Produktsicherheitsgesetz: Geldstrafen bis EUR 25.000,00



II. HAFTUNGSRUNDLAGEN



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2.1. HAFTUNGSGRUNDLAGEN FÜR FEHLERHAFTES PRODUKT (1)

- "Produkthaftung" = Haftung für jene Schäden, die ein in Verkehr gebrachtes fehlerhaftes Produkt verursacht
- Haftungsgrundlagen:
 - Produkthaftungsgesetz (verschuldensunabhängig)
 - Haftung nach ABGB (verschuldensabhängig)
 - Gewährleistung (gesetzliche Haftung für Schäden am Produkt)
 - Garantie (Unternehmen steht freiwillig selbst vertraglich für besondere Eigenschaften ein)

HP 9 M. HOFMANINGER / V. RERICHA



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

2.1. HAFTUNGSGRUNDLAGEN FÜR FEHLERHAFTES PRODUKT (2)

- Es können mehrere Haftungsgrundlagen gleichzeitig herangezogen werden
- Ziel der Compliance ist, Abläufe im Unternehmen so zu strukturieren, dass eine Haftung aus möglichst allen Haftungsgrundlagen vermieden wird

HP 10 M. HOFMANINGER / V. RERICHA



III. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG)



11

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (1)

- Verschuldensunabhängige Haftung
- Gefährdungshaftung
- Entstehung eines Schadens durch ein fehlerhaftes Produkt
- Schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit des Herstellers für sein Produkt



12

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (2)

- gegenüber jedem Geschädigten (auch unbeteiligte Dritte, die in keiner vertraglichen Beziehung zum Unternehmen stehen)
- Ausschluss oder Beschränkung der Haftung nicht möglich



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (3)

- Wer haftet nach dem PHG?
 - Hersteller
 - Endprodukthersteller
 - Grundstoff- und Teilprodukthersteller
 - Anscheinshersteller (Unternehmer, die fremdproduzierte Produkte mit ihren Erkennungszeichen, Namen, Marke, etc. versehen)



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (4)

- Importeur (der Produkt zum Vertrieb in den EWR eingeführt und hier in Verkehr gebracht hat)
 - "In-Verkehr-bringen" = Übergabe an einen anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch; verliert tatsächliche Verfügung über das Produkt



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (5)

- Händler
 - Nur wenn Hersteller oder Importeur **nicht festgestellt** werden kann
 - mangelnde Feststellbarkeit liegt vor, wenn es dem Geschädigten mit zumutbaren Mitteln unmöglich ist, den Hersteller im Zeitpunkt des Herantretens an den Händler festzustellen
 - und der Händler **nicht in angemessener Frist** den Hersteller bzw. Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat
 - als angemessene Frist für "Durchschnittsfälle" werden zwei Wochen angenommen, die im Einzelfall aber länger sein können



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (6)

- Beginn der Frist läuft dann, wenn erkennbar ist, dass der Geschädigte Ersatzansprüche nach dem PHG geltend macht
- dem Geschädigten müssen jene Daten bekannt gegeben werden, die er benötigt, um klagen zu können (genaue und vollständige Bezeichnung des Firmenwortlauts, inklusive Rechtsform und die Adresse)



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (7)

- Für die Praxis:
 - Daten sollten so rasch verfügbar sein, dass sie jedenfalls in sehr kurzer Zeit weitergegeben werden können
 - Anfragen/Beschwerden/Aufforderungen von Kunden bzw. Geschädigten müssen unternehmensintern rasch bearbeitet werden



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (8)

- Was ist ein "Produkt"?
 - Legaldefinition in § 4 PHG
 - "Produkt ist jede **bewegliche körperliche Sache**, auch wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen Sache ist oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, einschließlich **Energie**."
 - Dienstleistungen sind keine Produkte iSd PHG



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (9)

- Wann ist ein Produkt fehlerhaft?
 - wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist
 - berücksichtigungswürdige Umstände sind:
 - Darbietung des Produkts (Gebrauchsanweisungen, Montageanleitungen, Werbeaussagen, Gefahrenhinweise, etc.)
 - Gebrauch des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann
 - Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (10)

- auch der **Missbrauch** des Produkts ist erfasst, sofern sich dieser innerhalb der Grenzen des Sozialüblichen bewegt
 - Unternehmer muss beispielsweise damit rechnen, dass:
 - Bleistifte in den Mund genommen werden;
 - Sitzhocker als Trittfläche benutzt werden;
 - volle oder teilentleerte Mineralwasserflaschen (auch unabsichtlich) tiefgekühlt werden und gefrieren;
 - Anwender technische Möglichkeiten trotz aller Warnhinweise aus Bequemlichkeit ausnützen.



21

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (11)

- Produktfehler werden in folgende Kategorien gegliedert:
 - Konstruktionsfehler:
 - wenn die Entwicklung und Planung des Produktes nicht dem Stand der Technik und den anwendbaren Normen (Ö-Normen, DIN-Normen, ISO-Standards) entspricht
 - bei der Beurteilung der Sicherheit eines Produktes ist auf Verbrauchergruppen, wie zB Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, Bedacht zu nehmen
 - Wechselwirkungen mit anderen Produkten sind zu berücksichtigen



22

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (12)

- Produktionsfehler:
 - einzelne Stücke sind fehlerhaft, weil der Produktionsprozess nicht normgerecht war ("Ausreißerschäden")



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (13)

- Für die Praxis:
 - Herstellungsprozess, Material und Personal bedarf ganz besonderer Beobachtung und Kontrolle
 - es soll sichergestellt sein, dass Unregelmäßigkeiten und Qualitätsmängel umgehend entdeckt, gemeldet und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (14)

- **Instruktionsfehler:**
 - unzureichende Darbietung des Produktes
 - fehlende Warnung vor Gefahren, fehlende oder falsche Bedienungsanleitungen, fehlende Anweisungen zum richtigen Verhalten im Notfall
- Für die Praxis:
 - Kategorie kann Anhaltspunkt für die Praxis sein, um die eigenen Produktionsabläufe systematisch zu optimieren



25

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (15)

- **Produktbeobachtungsfehler:**
 - nach dem In-Verkehr-Bringen
 - stellt sich nachträglich heraus, dass ein Produkt fehlerhaft ist
 - neue wissenschaftliche Erkenntnisse führen dazu, dass ein Produkt gefährlich ist
 - Fehler kann auch durch Wechselwirkung mit anderen Produkten entstehen (etwa durch Verwendung von Ersatzteilen)
 - Hersteller unterlässt eine Überwachung seiner Produkte nach Herstellung und wirkt nicht entgegen



26

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (16)

- Umfang des Schadenersatzes:
 - Personenschäden
 - Behandlungs- und Heilungskosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang, allenfalls Verunstaltungsschädigung
 - uneingeschränkt ersatzfähig
 - nach allgemeinen Grundsätzen des ABGB



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (17)

- Sachschaden
 - nur für Folgeschaden, dh. jener Schaden, den ein Fehler des Produkts an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt verursacht hat (nicht für Schäden am fehlerhaften Produkt!)
 - Kosten der Wiederherstellung einer beschädigten Sache oder Ersatz deren Wertes
 - allgemeine Grundsätzen des ABGB
 - nur eingeschränkt ersatzfähig
 - Vermögensschäden, entgangener Gewinn und Schäden bis EUR 500,00 werden nicht ersetzt



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (18)

- Wofür wird nicht gehaftet?
 - Schäden am fehlerhaften Produkt
 - bloße Vermögensschäden und entgangener Gewinn
 - Schäden bis EUR 500,00 (Selbstbehalt)
 - Schäden einer Sache, die überwiegend im Unternehmen verwendet wurde



29

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (19)

- Fehler eines Produkts, wenn es dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht
 - hier ist auf den höchsten Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens abzustellen
- Fehler eines Produkts, die auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen ist
 - nur verbindliche Regelungen gemeint; eine Entlastung durch Berufung auf bloße Empfehlungen (etwa Ö-Normen) ist nicht möglich und nur wenn die betreffende Regelung, die den Fehler vorschreibt, zwingend ist



30

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (20)

- hergestellte Grundstoffe oder Teilprodukte, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet oder durch die Anleitung des Herstellers dieses Produkts verursacht worden ist



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (21)

- Regress in der Lieferkette
 - Ersatzpflichtiger, der Schadenersatz geleistet hat und von dem der Fehler des Produktes nicht verursacht worden ist, kann **vom Hersteller** des fehlerhaften Produktes Rückersatz verlangen
 - gibt es mehrere Rückersatzpflichtige, haften diese zur ungeteilten Hand



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (22)

- haben mehrere Haftende den Fehler gemeinsam verursacht, kann einer der **Verursacher** von den anderen Rückersatz verlangen
- Ausmaß des Regresses richtet sich danach, wie weit der Schaden von den jeweiligen Beteiligten verschuldet oder verursacht worden ist



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (23)

- Bestimmungen des PHG über den Regress stellen **keine zwingenden Vorschriften** dar
- Bestimmungen können **vertraglich abgeändert** werden
- es besteht auch die Möglichkeit, andere Vereinbarungen für Regressfälle zu treffen



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (24)

- **Versicherung/Vorsorge**
 - § 16 PHG verpflichtet das Eingehen einer Versicherung oder geeignete Vorsorge zu treffen, dass Schadenersatzpflichten nach dem PHG befriedigt werden können
 - Aber: PHG sieht keine Folgen vor, wenn diese Pflicht nicht eingehalten wird



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (25)

- **Für die Praxis:**
 - Achten Sie daher darauf, dass Ihr Lieferant über eine entsprechende Sicherheit verfügt, diese Sicherheit nachweist und sie auch über den relevanten Zeitraum aufrechterhält



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (26)

- Verjährung (§ 13 PHG):
 - Schadenersatzansprüche aus der Produkthaftung verjähren 3 Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger
 - jedenfalls nach 10 Jahren ab Inverkehrbringen des schadensverursachenden Produkts



3.1. PRODUKTHAFTUNGSGESETZ (PHG) (27)

- Für die Praxis:
 - Aufbewahrung relevanter Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren:
 - Technische Unterlagen, Prozessbeschreibungen, Qualitätskontrollen, Verträge mit Lieferanten und Abnehmern, Bedienungsanleitungen, etc.



3.2. PRODUKTHAFTUNG IM RAHMEN DES ABGB (1)

- Verschuldenshaftung
 - wenn vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden verursacht wurde
- vertragliche Haftung (Händler und Erwerber)
 - Händler haftet für Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verhalten gemäß § 1313a ABGB



39

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.2. PRODUKTHAFTUNG IM RAHMEN DES ABGB (2)

- deliktische Haftung, kein Vertragsverhältnis (Händler und Dritter)
 - Händler haftet für Besorgungsgehilfen gemäß § 1315 ABGB, wenn dieser untüchtig oder wissentlich gefährlich ist



40

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



3.2. PRODUKTHAFTUNG IM RAHMEN DES ABGB (3)

- Umfang des Schadenersatzes:
 - Personenschäden
 - Behandlungs- und Heilungskosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang, allenfalls Verunstaltungsentschädigung
 - Sachschaden
 - Wiederherstellung des vorherigen Zustandes
 - Ersatz auch für fehlerhaftes Produkt (nicht nach PHG)
 - entgangener Gewinn bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz



41

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



IV. GEWÄHRLEISTUNG



42

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



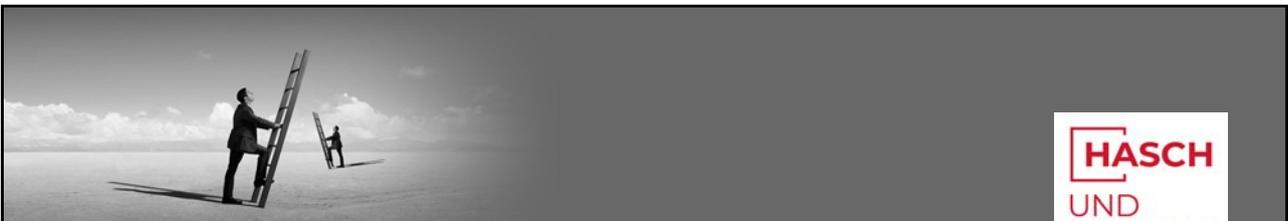
4.1. GEWÄHRLEISTUNG (1)

- gesetzliche Verpflichtung
- kein Ausschluss gegenüber Verbrauchern möglich
- neues Gewährleistungsrecht für Verträge, die ab dem 01.01.2022 abgeschlossen werden
- Wann gilt Gewährleistung?
 - Abweichen vom vertraglich Vereinbarten oder Standardmerkmale
 - Mangel muss schon im Zeitpunkt der Übergabe vorliegen



43

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



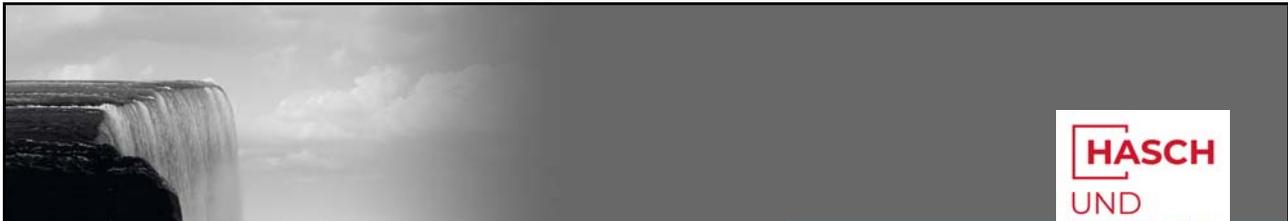
4.1. GEWÄHRLEISTUNG (2)

- Wie lange gilt Gewährleistung?
 - bewegliche Sachen: 2 Jahre ab Übergabe
 - digitale Leistungen: 2 Jahre ab Bereitstellung
 - unbewegliche Sache: 3 Jahre ab Übergabe
- Nähere Informationen können Sie in unserem Modul Fernabsatz und Konsumentenschutz erfahren!



44

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



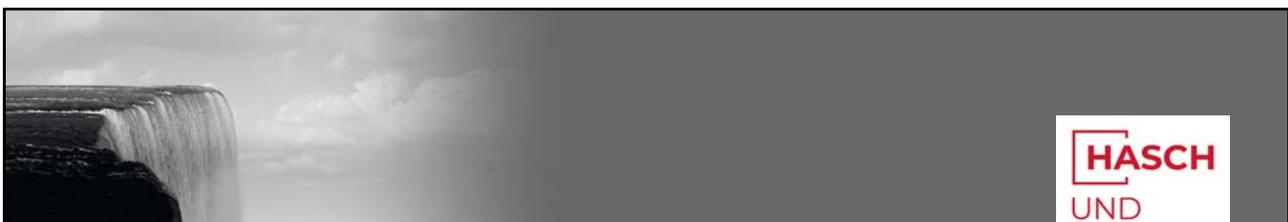
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

V. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

HP

45

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

5.1. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PSG) (1)

- zentrales **Ziel** des PSG ist **Leben und Gesundheit von Menschen** zu schützen
- im Verhältnis zu besonderen Verwaltungsvorschriften, die Sicherheitsanforderungen an Produkte festlegen, **nur subsidiäre Geltung**

HP

46

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



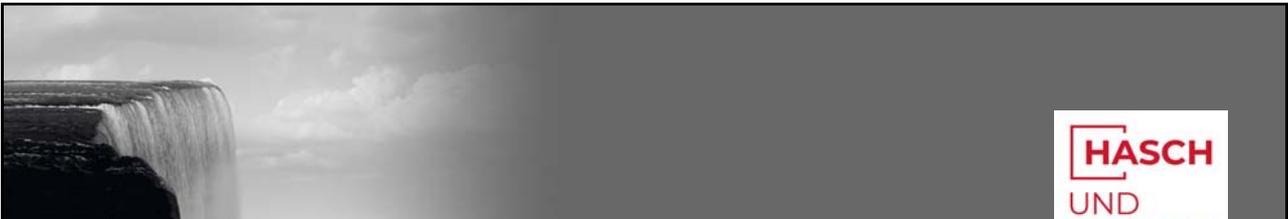
5.1. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PSG) (2)

- Für die Praxis:
 - es muss geprüft werden, ob eine spezielle gesetzliche Regelung für das Produkt besteht (bspw.: Lebensmittelsicherheit- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)
 - Beispiele für Produkte, die nicht speziell gesetzlich geregelt sind:
 - Fahrräder, Kinderfahrräder, Sportgeräte, Fitnessgeräte, Möbel Kleinkinder-/Säuglingsartikel (nicht Spielzeug), Grillgeräte, Feuerzeuge, Schwimmhilfen
 - europäische Normen zur Beurteilung der Sicherheit



47

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



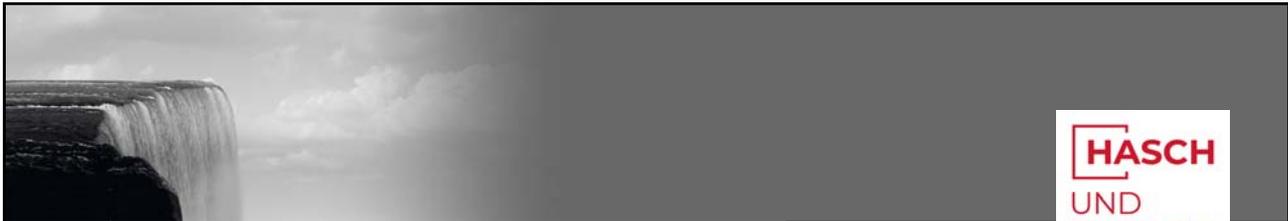
5.1. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PSG) (3)

- Was ist ein "Produkt"?
 - bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache geworden ist oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist; auch Energie
 - für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von diesen benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für Verbraucher bestimmt ist
 - im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wurde



48

M. HOFMANINGER / V. RERICHA

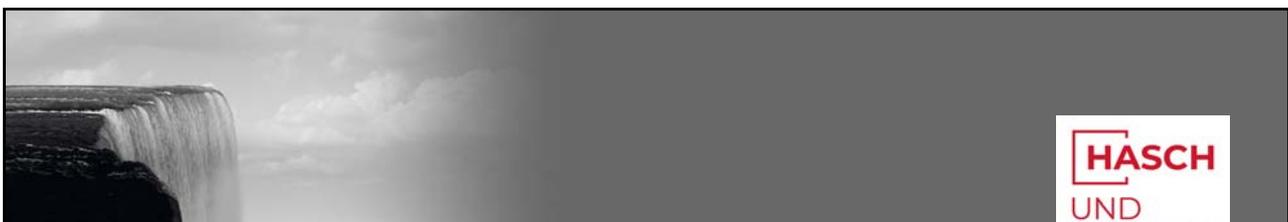




5.1. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PSG) (4)

- Produkt ist sicher, wenn es bei normaler oder **vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung** keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und vertretbare Gefahren birgt
- Produkt gilt als sicher, wenn es EU-Vorschriften über die Sicherheit dieses Produktes bzw. – bei fehlenden europäischen Vorschriften – den speziellen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Produkt vermarktet wird, entspricht


49
M. HOFMANINGER / V. RERICHA





5.1. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PSG) (5)

- In Bezug auf die Beurteilung der Sicherheit ist vor allem Bedacht zu nehmen auf:
 - Verbraucher (Verbrauchergruppen), wie zB Kinder
 - Eigenschaften des Produktes
 - Einwirkung auf andere Produkte
 - Aufmachung, Präsentation, Etikettierung, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung usw.


50
M. HOFMANINGER / V. RERICHA





5.1. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PSG) (6)

- Pflichten nach PSG (treffen auch den **Händler!**)
 - **Hersteller** dürfen nur solche Produkte vermarkten, die der allgemeinen Sicherheitsanforderung entsprechen
 - es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, um etwaige, von Produkten ausgehenden Gefahren zu erkennen und Vorkehrungen zu treffen
 - Rücknahme des Produkts vom Markt
 - angemessene und wirksame Warnung der Verbraucher

51 M. HOFMANINGER / V. RERICHA

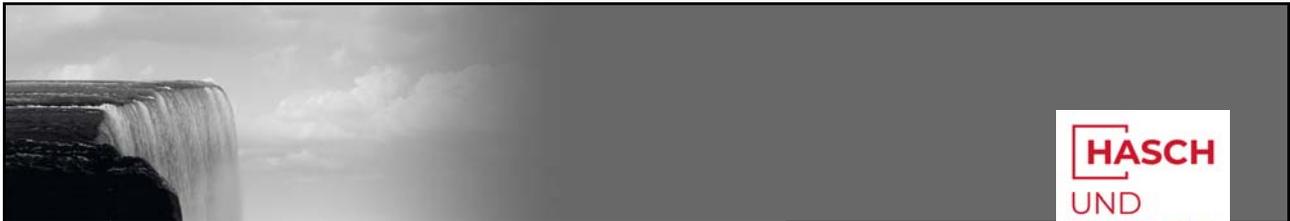




5.1. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PSG) (7)

- Vorkehrungen
 - Kennzeichnung, welche Identifizierung des Produktes und die Rückverfolgung zum Hersteller ermöglicht
 - Kennzeichnung der Produktionscharge
 - Durchführung von Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten
 - Prüfung von Beschwerden sowie die Unterrichtung der Händler über die Ergebnisse dieser Tätigkeiten

52 M. HOFMANINGER / V. RERICHA

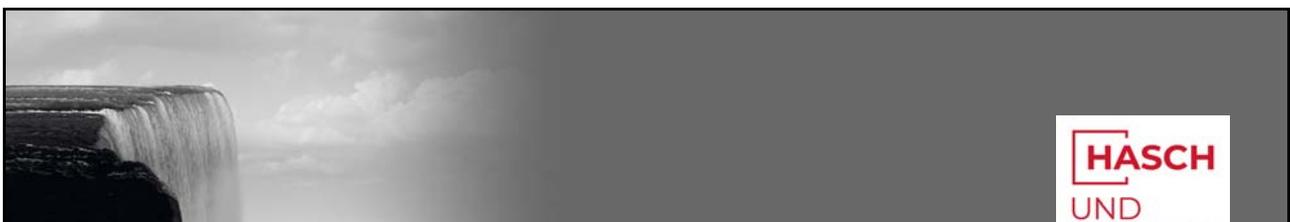




5.1. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PSG) (8)

- liegt eine ernste Gefahr vor, erfolgt eine Meldung über **RAPEX**, das europäische Produktsicherheits-Schnellwarnsystem
- Österreich nimmt an der europaweiten Produktsicherheit-Datenbank **ICSMS** teil, wodurch gewährleistet ist, dass die österreichischen Behörden ab dem Tätigwerden einer ausländischen Behörde von möglichen Gefahren bei Produkten informiert sind und bei Gefahr in Verzug sofort tätig werden können


53
M. HOFMANINGER / V. RERICHA





5.1. PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (PSG) (9)

- **Neue EU Verordnung über allgemeine Produktsicherheit**
 - Ab 13.12.2024 sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit anzuwenden; die aktuelle Produktsicherheitsrichtlinie tritt dann außer Kraft
 - Verordnung enthält ua. erstmals umfassende Verpflichtungen für Online-Verkaufsplattformen, konkretisierte Bestimmungen zu Produktrückrufen, verbesserte Kennzeichnungsvorschriften und vereinheitlichte Marktüberwachungsregelungen


54
M. HOFMANINGER / V. RERICHA

VI. COMPLIANCE-UMSETZUNG



55

M. HOFMANINGER / V. RERICHA

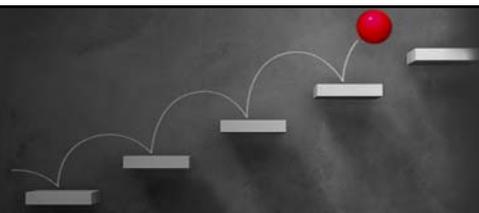
6.1. COMPLIANCE-UMSETZUNG (1)

- Wie kann das Risiko der Produkthaftung reduziert werden?
 - lückenloses Qualitäts- und Risikomanagement
 - Vorausschauendes Handeln:
 - Konstruktion
 - Einhaltung aller Normen und Standards
 - Einbeziehung aller technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse
 - Durchführung aller möglichen Tests und Prüfungen



56

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



6.1. COMPLIANCE-UMSETZUNG (2)

- Produktion
 - produktionsbegleitende Kontrollen
- Instruktion
 - muss auf alle Gefahren hingewiesen werden
 - Anleitung zur gefahrlosen Benutzung



57

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



6.1. COMPLIANCE-UMSETZUNG (3)

- Produktbeobachtung, auch nach In-Verkehr-bringen
 - effizientes Informationssystem während des Einsatzes des Produktes
 - Schadensmeldungen oder Unfallnachrichten
 - Folgemaßnahmen: Information von Kunden, Konstruktionsänderungen oder Rückruf des Produktes
- Mitarbeiter für das Thema Produkthaftung sensibilisieren und schulen



58

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



59

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



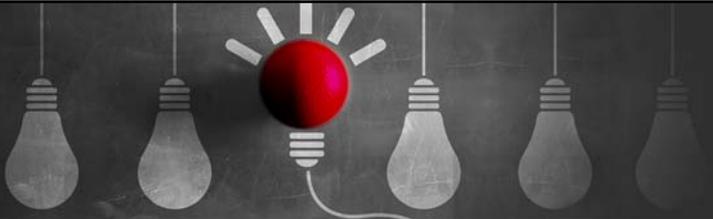
DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Skriptum trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren und Vortragenden ausgeschlossen ist. Dieses Skriptum kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



60

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



Rechtsanwalt

Mag. Maximilian Hofmaninger

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 34

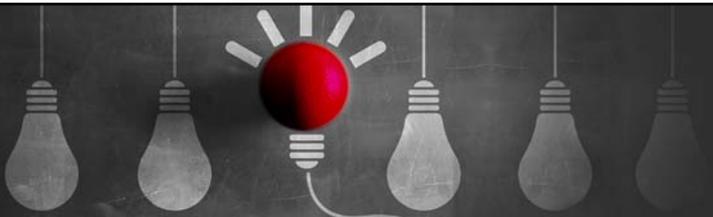
E-Mail: m.hofmaninger@hasch.eu

www.hasch.eu



61

M. HOFMANINGER / V. RERICHA



Rechtsanwaltsanwärtlerin

Mag. Vanessa Rericha

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44 - 12

E-Mail: v.rericha@hasch.eu

www.hasch.eu



62

M. HOFMANINGER / V. RERICHA